

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Göppingen am 28.11.2013, zuletzt geändert am 21.03.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Gebührenpflicht**

Die Stadt Göppingen erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren) und deren Anlagen, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt Göppingen.

§ 2 **Gebührenfreiheit**

(1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 Landesgebührengesetz entsprechend. Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2, 5 und 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(2) Soweit die Stadt Göppingen Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde oder einer unteren Baurechtsbehörde wahrnimmt, gilt für die persönliche Gebührenfreiheit außerdem § 10 Abs.3 bis 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend.

(3) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Verfahren, die von der Stadt Göppingen ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(4) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 **Gebührensschuldner**

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld gegenüber der Stadt durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 **Gebührenhöhe**

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen. Dabei sind das Äquivalenzprinzip, der Gleichheitsgrundsatz und der Kostendeckungsgrundsatz zu beachten.

(3) Für die Ausgestaltung des Gebührenrahmens für die allgemeinen öffentlichen Leistungen ist Grundlage der Zeitaufwand in Verbindung mit dem Stundensatz der anwendenden Organisationseinheit. Für Organisationseinheiten, für die keine spezielle Stundensatzkalkulation erstellt wurde, gelten die allgemeinen Stundensätze.

(4) Handelt es sich bei der Leistung um eine nach der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie zu beurteilende öffentliche Leistung, so unterbleibt die Einbeziehung des wirtschaftlichen Interesses des Gebührenschuldners.

(5) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(6) Bei der Festsetzung der Gebühren werden Cent Beträge auf volle 10 Cent nach unten abgerundet. § 33 GemHVO (Verzicht auf Kleinbeträge) findet keine Anwendung, die Erstattung von Kleinbeträgen richtet sich nach § 4 KAG.

§ 5 **Auskunftspflicht**

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

§ 6 **Entstehung der Gebühr**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach Ziffer 1.2.4 des Gebührenverzeichnisses zu dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, im Falle einer Ablehnung eines Antrags nach Ziffer 1.2.2 des Gebührenverzeichnisses zu dieser Satzung mit Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 7 **Fälligkeit, Zahlung**

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 8 **Auslagen**

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsende Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Als Auslagen, die neben der Gebühr erhoben werden können, kommen insbesondere in Betracht:
- a) Gebühren für Telekommunikation,
 - b) Reisekosten,
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 9 **Schlussvorschriften**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die bisherige Verwaltungsgebührensatzung mit Gebührenverzeichnis der Stadt Göppingen vom 14.12.2006 zuletzt geändert zum 01.05.2011 sowie die dazugehörigen Dienstanweisungen, der Beschluss zur Bürgerschaftsgebühr GR-Drucksache Nr. 18/1998 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis: § 9 bezieht sich auf das Inkrafttreten der ursprünglichen Satzung.

Die Satzung zur Änderung der Satzung mit dem neuen Gebührenverzeichnis tritt am 01.06.2018 in Kraft.

(3) Zu gleicher Zeit tritt das bisherige Gebührenverzeichnis der Stadt Göppingen vom 01.01.2014 sowie die dazugehörigen Dienstanweisungen und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

(4) Die Satzung zur Änderung der Satzung vom 19.07.2018 trat am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Göppingen, den 29.11.2013

gez. Guido Till
Oberbürgermeister

Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Göppingen

Grundsätze:

- Soweit die Gebühren nach dem Zeitaufwand berechnet werden, sind angefangene 1/4 Stunden als volle 1/4 Stunden zu berechnen. Es gilt der jeweils genannte Stundensatz.
- Die Untergrenze der Rahmengebühren entspricht dem Verwaltungsaufwand bei einfachen Fällen. Für die Abrechnung kommt der jeweilige Zeitaufwand und ggf. die Berücksichtigung des wirtschaftlichen und sonstigen Interesses zum Ansatz.
- Vorstehende allgemeine Tatbestände haben nur dann Gültigkeit, wenn in den nachfolgenden Tatbeständen (ab 2.1 ff) oder anderen Satzungen der Stadt (Archiv, Friedhof,...) nichts anderweitiges geregelt ist.
- Die Leistungen nach dieser Satzung unterliegen derzeit nicht der Umsatzsteuer. Sollte einzelne Leistungen zu einem späteren Zeitpunkt umsatzsteuerpflichtig sein bzw. als umsatzsteuerpflichtig behandelt werden, erhöht sich die Gebühr für die Leistung ab diesem Zeitpunkt um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

Ordnungs- ziffer	Bezeichnung (Produkt-Nr.)	Gebühr in €			
		Festgebühr	Zeitgebühr je Stunde	Wertgebühr	Rahmen- gebühr
1	Allgemeine Verwaltungsgebührentatbestände				
1.1	Allgemeine und besondere Verwaltungsgebühren				
1.1.1	Allgemeine Verwaltungsgebühr für öffentliche Leistungen, für die das Gebührenverzeichnis keine Gebühr vorsieht und die nicht gebührenfrei sind				5,00 - 10.000,00
1.1.2	Besondere Verwaltungsgebühr für die Vornahme einer öffentlichen Leistung, wenn diese mutwillig beantragt oder erschwert wird und dadurch ein besonderer Verwaltungsaufwand entsteht				25,00 - 1.500,00
1.2	Anträge				
1.2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dgl., die von der Stadt Göppingen nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist				5,00 - 500,00
1.2.2	Ablehnung eines Antrags aus rechtlichen Gründen				1/10 bis volle Gebühr, mindestens 5,00
1.2.3	Ablehnung eines Antrags wegen Unzuständigkeit	gebührenfrei			
1.2.4	Zurücknahme eines Antrags, oder eine öffentliche Leistung unterbleibt aus sonstigen Gründen, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Erbringung der Leistung aber noch nicht beendet war				1/10 bis volle Gebühr, mindestens 5,00

Ordnungs- ziffer	Bezeichnung (Produkt-Nr.)	Gebühr in €			
		Festgebühr	Zeitgebühr je Stunde	Wertgebühr	Rahmen- gebühr
1.3	Auskünfte				
1.3.1	Mündliche Auskünfte einfacher Art	gebührenfrei			
1.3.2	Mündliche Auskünfte nicht einfacher Art oder wenn eine Durchsicht der Akten bzw. Einsicht in gespeicherte Daten oder DV-Programme notwendig ist				5,00 - 500,00
1.3.3	Schriftliche Auskünfte				5,00 - 500,00
1.3.4	Übersendung von Akten zzgl. der Kopiergebühren nach Nr. 1.10.2				5,00 - 500,00
1.4	Befreiungen				
1.4.1	Befreiungen (Ausnahmebewilligungen) von Rechtsvorschriften und sonstigen allgemeinen Anordnungen, soweit hierüber nichts besonderes bestimmt ist				5,00 - 1.000,00
1.5	Beglaubigung, Bestätigung				
1.5.1	Amtliche Beglaubigung/Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien, usw. von privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Dokument				
1.5.1.1	wenn die Abschriften, Fotokopien, usw. von der städtischen Behörde gefertigt wurden zzgl. der Kopiergebühren nach Nr. 1.10.2	1,70			
1.5.1.2	wenn die Abschriften, Fotokopien, usw. mitgebracht werden	5,50			
	<i>Diese Leistung wird nur für Dokumente die in deutscher Sprache verfasst sind erbracht. Bei fremder Sprache oder gar anderer Schrift ist dies nicht leistbar. In den Fällen muss das Original vorgelegt und die Kopie durch die städtischen Mitarbeiter erstellt werden (s. 1.5.2.1).</i>				
1.6	Bescheinigungen				
1.6.1	Bescheinigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise allgemeiner Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)				5,00 - 500,00
1.6.2	Spendenbescheinigungen = Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (§§ 10b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt.	gebührenfrei			
1.7	Genehmigungen, Erlaubnisse, usw..				
1.7.1	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dgl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist				5,00 - 750,00

Ordnungs- ziffer	Bezeichnung (Produkt-Nr.)	Gebühr in €			
		Festgebühr	Zeitgebühr je Stunde	Wertgebühr	Rahmen- gebühr
1.8	Rechtsbehelfe				
1.8.1	Rechtsbehelfe: Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde, usw.				
1.8.1.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat				5,00 - 3.000,00
1.8.1.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen				1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 1.8.1.1 mind. 5,00
1.9	Widerruf, Änderung oder Rücknahme von Bescheiden				
1.9.1	Widerruf, Änderung oder Rücknahme einer behördlichen Entscheidung				5,00 - 3.000,00
	<i>Die Änderung, der Widerruf oder die Rücknahme von Bescheiden erfolgt gebührenfrei, wenn die Änderung allein auf einem Fehler der Behörde beruhte.</i>				
1.10	Schreibgebühren und Fotokopien				
1.10.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4				
1.10.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	8,50			
1.10.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind		51,00		
1.10.2	Fotokopien, mittels EDV erstellte Mehrstücke und Abgabe der Daten in digitaler Form				
1.10.2.1	bei einem Format bis zu DIN A4 je Seite s/w	0,50			
1.10.2.2	bei einem Format bis zu DIN A4 je Seite farbig	1,00			
1.10.2.3	bei einem Format bis zu DIN A3 je Seite s/w	1,00			
1.10.2.4	bei einem Format bis zu DIN A3 je Seite farbig	2,00			
	<i>Der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird gesondert nach 1.5.2 berechnet.</i>				
1.10.2.5	Kopien im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit, Kopien über Informationsmaterial zur politischen Bildung, zu kommunalpolitischen Themen, über die öffentlichen Einrichtungen, die Verwaltung und Organisation und die Gremien der Stadt Göppingen				gebührenfrei

Ordnungs- ziffer	Bezeichnung (Produkt-Nr.)	Gebühr in €			
		Festgebühr	Zeitgebühr je Stunde	Wertgebühr	Rahmen- gebühr

1.11	Allgemeine Stundensätze (wenn keine speziellen Stundensätze kalkuliert wurden)				
1.11.1	Stundensatz höherer Dienst		75,00		
1.11.2	Stundensatz gehobener Dienst		61,00		
1.11.3	Stundensatz mittlerer Dienst		51,00		

2	Spezielle Verwaltungsgebührentatbestände				
----------	---	--	--	--	--

Referat 31 Bußgeld- und Ortspolizeibehörde

2.1.1	Bestattungsrecht				
2.1.1.1	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattungen (12.20.02)	15,00			
2.1.1.2	Erlaubnis zur Feuerbestattung (12.20.02)	15,00			

2.1.2	Allgemeines Polizeirecht				
2.1.2.1	Erlaubnis zum Plakatieren auf privatem Grund gem. § 8 Abs. 3, 4 Polizeiverordnung der Stadt Göppingen		61,00 /Std. mind. 5,00		
<p>In folgenden Fällen wird die Leistung gebührenfrei erbracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Plakatieren an der Stätte der Leistung - Plakatieren an Baustellen bzgl. Werbung auf die dort tätigen Firmen - Plakatieren im Rahmen der städtischen Kulturförderung (z.B. durch Vereine) - wenn es sich um eine Erlaubnis geringfügiger Natur handelt (z.B. telefonische Plakatierungsgenehmigung für ein kleines Plakat/Schild für einen Obstverkauf aus eigenem Anbau) 					

Ordnungs- ziffer	Bezeichnung (Produkt-Nr.)	Gebühr in €			
		Festgebühr	Zeitgebühr je Stunde	Wertgebühr	Rahmen- gebühr

Referat 32 Gewerbe/Gaststätten

2.2	Gaststättenrecht				
2.2.1	Gaststättenerlaubnis nach § 2 GastG (12.20.05)				87,00 - 3.480,00
2.2.2	Befristete Gaststättenerlaubnis bis zu einem Jahr (§ 3 Abs. 2 GastG) (12.20.05)				87,00 - 3.480,00
2.2.3	Stellvertretererlaubnis (§ 9 GastG) (12.20.05)				87,00 - 696,00
2.2.4	Vorläufige Gaststättenerlaubnis und vorläufige Stellvertretererlaubnis (§ 11 GastG) (12.20.05)				87,00 - 348,00
2.2.5	Gestattungen (§ 12 GastG) (12.20.06)				29,00 - 1.160,00
2.2.6	Zulassung von Ausnahmen von den Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe (§ 12 Satz 1 GastVO) (12.20.06)				
2.2.6.1	Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage				29,00 - 116,00
2.2.6.2	Regelmäßige Sperrzeitverkürzung				58,00 - 290,00
2.2.7	Verbot des Ausschanks alkoholischer Getränke (§ 19 GastG) (12.20.06)		58,00 / Std. mind. 58,00		
2.2.8.	Auflagen (§ 5 GastG) (12.20.06)				
2.2.8.1	Einzelverfügungen		58,00 / Std. mind. 58,00		
2.2.8.2	Betriebszeit Freisitzflächen				29,00 - 174,00
2.2.9	Beschäftigungsverbot (§ 21 Abs. 1 GastG) sowie Erlaubnis für die Beschäftigung von Personen (§ 13 Abs. 2 GastVO) (12.20.06)		58,00 / Std. mind. 58,00		

2.3	Gewerberecht (12.20.07)				
2.3.1	Auskünfte aus dem Gewerbeverzeichnis				
2.3.1.1	einfache Auskunft, je Gewerbetreibender	15,00			
2.3.1.2	erweiterte Auskunft, je Gewerbetreibender	23,00			
2.3.2	Bescheinigung über den Inhalt des Gewerbeverzeichnisses	23,00			
2.3.3	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)				
	Anmeldung	43,00			
	Ummeldung	34,00			
	Abmeldung	30,00			
2.3.4	Erlaubnis zur Schaustellung von Personen (§ 33 a GewO)				
2.3.4.1	Einzelveranstaltung				116,00 - 348,00
2.3.4.2	Dauererlaubnis				174,00 - 812,00
2.3.5	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	2.000,00			
2.3.6	Geeignetheitsbestätigung nach § 33 c Abs. 3 GewO				150,00 - 500,00
2.3.7	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit nach § 33 d Abs. 1 GewO				440,00 - 2.500,00

Ordnungs- ziffer	Bezeichnung (Produkt-Nr.)	Gebühr in €			
		Festgebühr	Zeitgebühr je Stunde	Wertgebühr	Rahmen- gebühr
2.3.8	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 41LGlüG)				400,00 - 10.000,00
2.3.9	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes nach § 34 Abs. 1 GewO		58,00		
2.3.10	Bewachungsgewerbe				
2.3.10.1	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs.1 GewO)	1.250,00			
2.3.10.2	Zuverlässigkeitsprüfung von Inhaber und Bewachungspersonal (§ 34 a Abs. 1 und 1a GewO)				20,00 - 174,00
2.3.11	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerungsgewerbes (§ 34 b GewO)		58,00		
2.3.12	Gewerbeuntersagung und andere Maßnahmen nach § 35 GewO				203,00 - 1.160,00
2.3.13	<u>Reisegewerbe:</u> Erteilung einer Reisegewerbekarte (§ 55 GewO) und Erteilung einer Zweitschrift (§ 60 c Abs. 2 GewO) sowie Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte (§ 55 b Abs. 2 GewO) sowie Ausnahme vom Erfordernis der Reisegewerbekarte (§ 55a Abs.2 GewO)				58,00 - 696,00
2.3.14	Festsetzung von Messen, Ausstellungen und Märkten nach der GewO				232,00 - 1.508,00
2.3.15	Auflagen / Anordnungen nach dem Gewerberecht		58,00		
2.3.16	Befreiung nach § 9 Abs 4 LadÖG				29,00 - 290,00
2.3.17	Befreiungen von den Vorschriften des Sonn- und Feiertagesgesetzes (§ 12 Abs. 1 FTG)				29,00 - 580,00
2.3.18	<u>Prostituiertenschutzgesetz</u>				
2.3.18.1	Erlaubnis nach § 12 ProstSchG i.V.m. §§14 bis 19,23,24 ProstSchG				350,00 - 2.500,00
2.3.18.2	Stellvertretererlaubnis (§ 13 ProstSchG)				350,00 - 1.000,00
2.3.18.3	Auflagen und Anordnungen (§ 17 ProstSchG)				100,00 - 1.000,00
2.3.18.4	Pfufung von Anzeigen und Maßnahmen nach § 20 Abs. 1 und 3 und § 21 Abs. 1 bis 3 ProstSchG				150,00 - 1.000,00
2.3.18.5	Beschäftigungsverbot (§ 25 Abs. 3 ProstSchG)				350,00 - 1.000,00
2.3.18.6	Überwachung des Prostitutionsgewerbes (§ 29 ProstSchG)				20,00 - 160,00

Ordnungs- ziffer	Bezeichnung (Produkt-Nr.)	Gebühr in €			
		Festgebühr	Zeitgebühr je Stunde	Wertgebühr	Rahmen- gebühr

Referat 33 Verkehr / GVD / Waffenrecht

2.4	Fundsachen (12.20.01)				
2.4.1	Kleinfunde bei freiwilliger Anmeldung			gebührenfrei	
2.4.2	Fundsachen ohne materiellen Wert (wenn eine Verwertung nicht vertretbar oder möglich ist)			gebührenfrei	
2.4.3	Bargeld und Wertpapiere				
2.4.3.1	von 5,00 € bis 500,00 € Wert			5 % des Wertes mind. 3,00	
2.4.3.2	über 500,00 € Wert			5 % von 500,00 zzgl. 3% des Mehrwertes	
2.4.4	Sachfunde				
2.4.4.1	von 5,00 € bis 30,00 € Wert	3,00			
2.4.4.2	von 30,01 € bis 500,00 € Wert			10 % des Wertes	
2.4.4.3	über 500,00 € Wert			10 % von 500,00 zzgl. 5 % des Mehrwertes	
2.4.5	Bearbeitung der Fundanzeige bei Tierfunden			gebührenfrei	

Referat 34 Bürgerdienste: Bürgerbüro, Standesamt

2.5	Öffentliche Leistungen des Standesamtes				
2.5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln (12.23.07)	5,00			
	<i>Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz</i>				
2.5.2	Öffentliche Leistungen im Kirchenaustrittsverfahren (12.23.07)				
2.5.2.1	bei Erwerbstätigen	30,00			
2.5.2.2	bei nicht Erwerbstätigen	15,00			
	<i>bei Ehepaaren werden, unabhängig von der Konfession, Gebühren je Person verlangt</i>				
2.5.3	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44, 45 BestattG) (12.23.04)	20,00			
2.5.4	Zusätzliche Gebühr für die Durchführung von Trauungen außerhalb der regulären Dienstzeiten (12.23.02)	55,00			
2.5.5	Eintragung der Religionszugehörigkeit als Folgebeurkundung (12.23.07)	5,00			

Ordnungs- ziffer	Bezeichnung (Produkt-Nr.)	Gebühr in €			
		Festgebühr	Zeitgebühr je Stunde	Wertgebühr	Rahmen- gebühr
2.6	Öffentliche Leistungen des Bürgerbüros				
2.6.1	Auskünfte aus dem Melderegister (12.22.01)				
2.6.1.1	Auskünfte einfacher Art nach § 44 Abs. 1 BMG	11,00			
2.6.1.2	Erweiterte Auskünfte nach § 45 Abs. 1 BMG	15,00			
2.6.1.3	Gruppenauskunft nach § 44 Abs. 2 i.V.m. § 46 BMG je Person, auf die sich die Auskunft erstreckt				30,00 - 3.000,00
2.6.2	Datenübermittlungen per EDV an SWR und GEZ pro Datensatz (12.22.01)	0,13			
2.6.3	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung nach § 10 Abs. 4 KomWG (12.22.01)	10,00			
2.6.4	Meldebestätigung, sonst. Bescheinigung der Meldebehörde nach § 18 Abs. 1 und 2 BMG	7,00			
	<i>Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte</i>				
2.6.5	Sonstige öffentliche Leistungen der Meldebehörde (12.22.01)				
2.6.5.1	Sonstige Inanspruchnahme der Meldebehörde		54,00		
2.6.5.2	Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige	gebührenfrei			
2.6.5.3	Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)	gebührenfrei			
2.6.5.4	Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 14 BMG)	gebührenfrei			
2.6.5.5	Auskünfte im Rahmen der Amtshilfe an Behörden und Sozialversicherungsträger	gebührenfrei			
2.6.6	Fischereischeine (12.20.03)				
2.6.6.1	Ausstellung eines Fischereischeins auf Lebenszeit gem. § 31 i.V.m. § 35 Fischereigesetz mit Verwaltungsaufwand für die erste Erhebung der Fischereiabgabe	21,00			
2.6.6.2	Bearbeitungsgebühr für den Eintrag jeder weiteren Fischereiabgabe	6,00			
	<i>Die Bearbeitungsgebühr fällt einmalig an unabhängig von der Anzahl der Jahre, für die bezahlt wird (1, 5 oder 10 Jahre)</i>				
2.6.6.3	Jugendfischereischein einmalig bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres	21,00			
2.6.6.4	Ausstellung eines Ersatzfischereischeins	21,00			

Ordnungs- ziffer	Bezeichnung (Produkt-Nr.)	Gebühr in €			
		Festgebühr	Zeitgebühr je Stunde	Wertgebühr	Rahmen- gebühr

Referat 33 Verkehr / GVD / Waffenrecht

2.7	Waffenrecht (12.20.03)				
2.7.1	Waffenbesitzkarten				
2.7.1.1	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 1 Satz 1 und § 20 WaffG) inkl. Eintrag einer Waffe (<i>"grüne Karte" für Schützen und Erben sowie Kurzwaffe für Jäger incl. des Voreintrags einer Waffe</i>)	81,00			
	erweiterter Umfang: erweiterte Zuverlässigkeitsprüfung nach Einträgen im Führungszeugnis		nach Ziffer 2.7.6		
2.7.1.2	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte in den Fällen des § 13 Abs. 3 WaffG für Jäger	56,00			
2.7.1.3	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Sportschützen (§ 14 Abs. 4 WaffG) <i>"gelbe Waffenbesitzkarte"</i>	81,00			
2.7.1.4	Ausstellung einer gemeinsamen Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 2 Satz 1 WaffG) und Eintragung weiterer Berechtigter	112,00			
	Nachtrag eines weiteren Berechtigten in eine bestehende Waffenbesitzkarte		nach Ziffer 2.7.6		
2.7.1.5	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffensammler (§ 17 Abs. 2 WaffG)	320,00			
2.7.1.6	Umschreibung der Waffenbesitzkarte nach einer Änderung des Sammelthemas bei Waffensammlern (§ 17 Abs. 2 WaffG)	183,00			
2.7.1.7	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffensachverständige (§ 18 Abs. 2 Satz 2 WaffG)	305,00			
2.7.1.8	Eintragung der Berechtigung zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über eine oder mehrere Waffen nach § 20 WaffG in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte	61,00			
2.7.1.9	Eintragung einer Berechtigung zum Erwerb einer oder mehrerer Waffen in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte				
	Gebühr eine Waffe	61,00			
	je weitere Waffe	35,50			
2.7.1.10	Eintragung der Berechtigung zum Munitionserwerb in Form eines solchen Vermerks in der Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 3 WaffG)	20,00			
2.7.1.11	Eintragung einer in die Waffenbesitzkarte nach § 10 Abs. 1a WaffG, Eintragungen nach § 13 Abs. 3 und § 14 Abs. 4 WaffG	30,50			
2.7.1.12	Eintragung des Erwerbs einer Waffe in der Waffenbesitzkarte nach § 10 Abs. 1a WaffG nach erfolgtem Voreintrag	20,00			
2.7.1.13	Eintragung des Überlassens einer Waffe in der Waffenbesitzkarte	20,00			
2.7.1.14	Eintragung von Wechsel- oder Austauschläufen	25,50			

Ordnungs- ziffer	Bezeichnung (Produkt-Nr.)	Gebühr in €			
		Festgebühr	Zeitgebühr je Stunde	Wertgebühr	Rahmen- gebühr
2.7.1.15	Ausstellung oder Umschreibung einer Waffenbesitzkarte über vereinseigene Schusswaffen beim Übergang der Aufsicht über die Schusswaffen auf ein Vereinsmitglied (§ 10 Abs. 2 Satz 2 WaffG)	30,50			
2.7.1.16	Ausstellung eines Munitionserwerbscheines (§ 10 Abs. 3 WaffG)	51,00			
2.7.1.17	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis	50% der urspr. Gebühr			
2.7.2	Waffenscheine				
2.7.2.1.	Ausstellung eines Kleinen Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG)				
	Grundgebühr	61,00			
	zzgl. bei erweitertem Prüfungsumfang		nach Ziffer 2.7.6		
2.7.2.2.	Ausstellung eines Waffenscheines (§10 Abs. 4 WaffG)				
	für Privatpersonen	165,00			
	mit gewerblichem Hintergrund, insb. Bewachungsgewerbe	200,00			
2.7.2.3.	Bescheinigungen nach § 28 Abs. 3 und 4 WaffG		Gebühr nach Ziff. 2.7.6		
2.7.2.4.	Verlängerung der Geltungsdauer des Waffenscheines (§§ 10 Abs. 4 und 28 Abs. 1 WaffG)				
	für Privatpersonen	117,00			
	mit gewerblichem Hintergrund	140,00			
2.7.3	Europäische Erlaubnisse / Einwilligungen				
2.7.3.1.	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 6 WaffG)	51,00			
	zzgl. bei besonderem Aufwand (z.B. manuelle Fremdwaffenerfassung)		Gebühr nach Ziff. 2.7.6		
2.7.3.2.	Verlängerung der Geltungsdauer eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 6 WaffG)	25,00			
2.7.3.3.	Verlängerung der Geltungsdauer der Einzelgenehmigung im Feld 4 des Europäischen Feuerwaffenpasses		Gebühr nach Ziff. 2.7.6		
2.7.3.4.	Eintragung weiterer Waffen in den Europäischen Feuerwaffenpass				
	für die erste Waffe	15,00			
	für jede weitere Waffe	10,00			
	für jede weitere Fremdwaffe	20,00			

Ordnungs- ziffer	Bezeichnung (Produkt-Nr.)	Gebühr in €			
		Festgebühr	Zeitgebühr je Stunde	Wertgebühr	Rahmen- gebühr
2.7.3.5.	Einwilligung zum Verbringen oder Verbringenlassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition aus einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaften (§ 29 WaffG) in den Geltungsbereich des Waffengesetzes und Erlaubnis zur Durchfuhr durch den Geltungsbereich des Gesetzes nach § 30 WaffG				
	Privatpersonen	41,00			
	Händler	48,00			
	Dauererlaubnis Händler (3 Jahre)	96,00			
2.7.3.6.	Erlaubnis zum Verbringen oder Verbringenlassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition in einen anderen Mitgliedsstatt der Europäischen Gemeinschaften (§ 31 Abs. 1 oder Abs. 2 WaffG)				
	Privatpersonen	41,00			
	Händler	55,00			
	Dauererlaubnis Händler (3 Jahre)	110,00			
2.7.3.7.	Einwilligung zur Mitnahme von erlaubnispflichtigen Schusswaffen und dafür bestimmter Munition in den Geltungsbereich des Gesetzes bei Besuchen durch den Inhaber eines von einem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaften ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 1 WaffG)				
	Privatpersonen	41,00			
	Händler	48,00			
	Dauererlaubnis Händler (3 Jahre)	96,00			
2.7.4	Durchführung der Regelüberprüfung nach § 4 Abs. 3 WaffG				
2.7.4.1	Regelüberprüfung	25,00			
2.7.4.2	Folgemaßnahmen		Gebühr nach Ziff. 2.7.6		
2.7.5	Kontrolle der sicheren Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition nach § 36 Abs. 3 WaffG				
	Regelüberprüfung Grundgebühr bis 10 Waffen	30,50			
	je weitere 10 Waffen	10,00			
	Kontrolle vor Ort		Gebühr nach Ziff. 2.7.6		
2.7.6	Zeitgebühr sowie Gebühr für sonstige Amtshandlungen, Erlaubnisse und Genehmigungen im Bereich des Waffenrechts				
2.7.6.1	Bearbeitungszeit Verwaltung		61,00		
2.7.6.2	Einsatz GVD-Kräfte		41,00		
2.7.6.3	Zuschlag bei besonderem wirtschaftlichen Vorteil		20% - 50%		

Ordnungs- ziffer	Bezeichnung (Produkt-Nr.)	Gebühr in €			
		Festgebühr	Zeitgebühr je Stunde	Wertgebühr	Rahmen- gebühr
2.8	Sprengstoffrecht (12.20.03)				
2.8.1.	Ausstellung einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 SprengG				
2.8.1.1	Erstmalige Ausstellung der Erlaubnis		Gebühr nach Ziff. 2.8.7		86,00 - 183,00
2.8.1.2	jede weitere Ausfertigung der Erlaubnis	30,50			
2.8.2	Ausstellung eines Befähigungsscheines gem. § 20 SprengG	122,00			
2.8.3	Ausstellung einer Erlaubnis nach § 27 SprengG				
2.8.3.1	für einen Stoff	91,50			
2.8.3.2	für jeden weiteren Stoff	15,00			
2.8.3.3	Verlängerung der Erlaubnis	56,00			
2.8.4	Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 21 Abs. 3 SprengG oder § 34 Abs.2 der 1. SprengV				
	Privatpersonen	56,00			
	Gewerblicher Bereich	67,00			
2.8.5	Ausnahmegenehmigung nach § 24 Abs.1 der 1. SprengV von den Verboten des § 23 Abs. 2 der 1. SprengV (Privatfeuerwerk)				
	Erteilung der Genehmigung	41,00			
	Zuschlag bei besonderem Prüfungsaufwand		Gebühr nach Ziff. 2.8.7		
2.8.6	Prüfung von Anzeigen über das Abbrennen von Feuerwerken gem. § 23 Abs.3 der 1. SprengV		Gebühr nach Ziff. 2.8.7		
2.8.7	Zeitgebühr sowie Gebühr für sonstige Amtshandlungen, Erlaubnisse und Genehmigungen im Bereich des Sprengstoffrechts				
2.8.7.1	Bearbeitungszeit Verwaltung		61,00		
2.8.7.2	Einsatz GVD-Kräfte		41,00		
2.8.7.3	Zuschlag bei besonderem wirtschaftlichen Vorteil		20% - 50%		

Ordnungs- ziffer	Bezeichnung (Produkt-Nr.)	Gebühr in €			
		Festgebühr	Zeitgebühr je Stunde	Wertgebühr	Rahmen- gebühr

Referat 921 Baurecht - Baurechtsbehörde -

3.1	Bauvoranfrage (52.10.01)				
3.1.1	Beratung des Bauherren oder Planverfassers sowie Auskünfte	gebührenfrei			
3.1.2	Erteilung eines Bauvorbescheides		62,00 / Std. mind. 124,00		
3.1.3	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden			¼ der Gebühr nach 3.1.2, mind. 62,00	
3.1.4	Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplanes (Inaussichtstellung)	gebührenfrei			
3.1.4.1	Abweichung	gebührenfrei			
3.1.4.2	Ausnahme	gebührenfrei			
3.1.4.3	Befreiung				je 124,00 bis 8.000,00
3.1.5	Benachrichtigung der Angrenzer (§ 55 LBO)	gebührenfrei			
3.1.5.1	durch den Antragsteller erfolgt (Zustimmungserklärung)	gebührenfrei			
3.1.5.2	durch die untere Baurechtsbehörde, wenn der Antragsteller die notwendigen Daten (insbesondere Anschriften) mit dem Antrag vorlegt	gebührenfrei			
3.1.5.3	durch die untere Baurechtsbehörde mit Ermittlung der dazu notwendigen Daten (insbesondere Anschriften)	je Angrenzer 15,00 - max. 500,00			
3.1.6	Ablehnung eines Antrags auf Bauvorbescheid			½ der Gebühr nach Ziffer 3.1.2, mind. 93,00	
3.1.7	Rücknahme eines Antrags auf Bauvorbescheid			½ der Gebühr nach Ziffer 3.1.2, mind. 93,00	

3.2	Baugenehmigungsverfahren (52.10.02)				
3.2.1	Beratung des Bauherren oder Planverfassers sowie Auskünfte	gebührenfrei			
3.2.2	Baugenehmigung (§ 58 LBO) oder Zustimmungserteilung (§ 70 Abs. 1 LBO) für	gebührenfrei			
3.2.2.1	Anlagen und Einrichtungen (§ 49 LBO) sowie Nutzungsänderung, Abbruch baulicher Anlagen				
	bis zu einer Baukostensumme von 50 Mio Euro			7 ‰ der Baukosten, mind. 140,00	
	darüber hinaus			1 ‰ der Baukosten	
3.2.2.2	Anlagen und Einrichtungen (§ 49 LBO) sowie Nutzungsänderung, wenn keine Baukosten zugrunde gelegt werden können		62,00 / Std. mind. 140,00		
3.2.2.3	Werbeanlagen (§ 49 LBO)		62,00 / Std. mind. 186,00		

Ordnungs- ziffer	Bezeichnung (Produkt-Nr.)	Gebühr in €			
		Festgebühr	Zeitgebühr je Stunde	Wertgebühr	Rahmen- gebühr
3.2.2.4	Kies-, Sand- und ähnliche Gruben sowie Steinbrüche	je angef. ha Abbaufäche 62,00 , mind. 140,00			
3.2.3	vereinfachte Baugenehmigung (§ 52 LBO)				
3.2.3.1	Anlagen und Einrichtungen (§ 49 LBO) sowie Nutzungsänderung, Abbruch baulicher Anlagen			5 ‰ der Baukosten, mind. 140,00	
3.2.3.2	Anlagen und Einrichtungen (§ 49 LBO) sowie Nutzungsänderung, wenn keine Baukosten zugrunde gelegt werden können		62,00 /Std. mind. 140,00		
3.2.3.3	Werbeanlagen (§ 49 LBO)		62,00 / Std. mind. 186,00		
3.2.4	Teilbaugenehmigung (§ 61 LBO)				
3.2.4.1	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 LBO) sowie Nutzungsänderung, Abbruch baulicher Anlagen			7 ‰ der Baukosten, mind. 140,00	
3.2.4.2	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 LBO) sowie Nutzungsänderung, wenn keine Baukosten zugrunde gelegt werden können		62,00 /Std. mind. 140,00		
3.2.5	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden			¼ der Gebühr nach Ziffern 3.2.2, .3, .4, mind. 62,00	
3.2.6	Benachrichtigung der Angrenzer (§ 55 LBO)				
3.2.6.1	durch den Antragsteller erfolgt				gebührenfrei
3.2.6.2	durch die untere Baurechtsbehörde				gebührenfrei
3.2.6.3	durch die untere Baurechtsbehörde mit Ermittlung der dazu notwendigen Daten (insbesondere Anschriften)	je Angrenzer 15,00 - max. 500,00			
3.2.7	Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplanes				
3.2.7.1	Abweichung				gebührenfrei
3.2.7.2	Ausnahme				gebührenfrei
3.2.7.3	Befreiung				je 124,00 bis 6.000,00
3.2.8	Baufreigabeschein				
3.2.8.1	Baufreigabe („Roter Punkt“)				gebührenfrei
3.2.8.2	Teilbaufreigabe		62,00 / Std. mind. 93,00		
3.2.9	Sondernutzungen bei baulichen Anlagen				Entsprechend der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
3.2.10	Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen sowie deren Änderung, Ersatz und Verlegung (nach den Errichtungskosten der Anlage, auf die sich die Erlaubnis bezieht)			7 ‰ der Errichtungs- kosten, mind. 140,00	
3.2.11	Nachträgliche Genehmigung einer Anlage nach Ziffer 3.2.2, 3.2.4 und 3.2.10, deren Antragstellung erst aufgrund einer behördlichen Aufforderung erfolgte	jeweils doppelte Gebühr, mind. 280,00			

Ordnungs- ziffer	Bezeichnung (Produkt-Nr.)	Gebühr in €			
		Festgebühr	Zeitgebühr je Stunde	Wertgebühr	Rahmen- gebühr
3.2.12	Ablehnung eines Antrags auf Genehmigung (§ 49 LBO) oder einer Zustimmungserteilung (§ 70 Abs. 1 LBO)				
3.2.12.1	wenn Baukosten zugrunde gelegt werden können				1 bis 7 ‰ der Baukosten, mind. 140,00
3.2.12.2	wenn keine Baukosten zugrunde gelegt werden können		62,00 / Std. mind. 140,00		
3.2.12.3	für Werbeanlagen		62,00		
3.2.13	Rücknahme eines Antrags auf Genehmigung (§ 49 LBO) oder einer Zustimmungserteilung (§ 70 Abs. 1 LBO)				
3.2.13.1	wenn Baukosten zugrunde gelegt werden können				1 bis 7 ‰ der Baukosten, mind. 140,00
3.2.13.2	wenn keine Baukosten zugrunde gelegt werden können		62,00 / Std. mind. 140,00		
3.2.13.3	für Werbeanlagen		62,00		
3.3	Kenntnisgabeverfahren (52.10.03)				
3.3.1	Beratung des Bauherren oder Planverfassers sowie Auskünfte				gebührenfrei
3.3.2	Bestätigung des Eingangs vollständiger Unterlagen (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)		62,00 / Std. mind. 124,00		
3.3.3	Benachrichtigung der Angrenzer (§ 55 LBO)				
3.3.3.1	durch den Antragsteller erfolgt				gebührenfrei
3.3.3.2	durch die untere Baurechtsbehörde	je Angrenzer 15,50 max. 500,00			
3.3.3.3	durch die untere Baurechtsbehörde mit Ermittlung der dazu notwendigen Daten (insbesondere Anschriften)	je Angrenzer 32,00 mind 124,00			
3.3.4	Mitteilung, dass die Voraussetzungen für ein Kenntnisgabeverfahren nach § 51 Abs. 1 bis 3 LBO nicht vorliegen		62,00		
3.3.5	Mitteilung über Hinderungsgründe nach § 53 Abs. 4 LBO		62,00		
3.3.6	Untersagung des Baubeginns bzw. Baueinstellung (§ 59 Abs. 4 LBO)		62,00		
3.3.7	Ablehnung eines Antrags auf Untersagung des Baubeginns bzw. Baueinstellung (§ 59 Abs. 4 LBO)		62,00		
3.3.8	Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplanes				
3.3.8.1	Abweichung				gebührenfrei
3.3.8.2	Ausnahme				gebührenfrei
3.3.9	Rücknahme eines Antrags im Kenntnisgabeverfahren	124,00			

Ordnungs- ziffer	Bezeichnung (Produkt-Nr.)	Gebühr in €			
		Festgebühr	Zeitgebühr je Stunde	Wertgebühr	Rahmen- gebühr
3.4	Teilungsgenehmigung	enfällt aufgrund Gesetzesänderung			
3.5	Abgeschlossenheitsbescheinigung nach WEG (52.10.04)				
3.5.1	Beratung des Bauherren oder Planverfassers sowie Auskünfte	gebührenfrei			
3.5.2	Erteilung der Abgeschlossenheitsbescheinigung nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 WEG (für bis zu 3 Ausfertigungen)				
3.5.2.1	Einheit	je 65,00			
3.5.2.2	Garagen-/Tiefgaragenstellplatz	je 15,50			
3.5.2.3	Schreibgebühr für weitere Ausfertigungen	je 30,00			
3.6	Entscheidungen im verfahrensfreien Bereich (52.10.05)				
3.6.1	Beratung des Bauherren oder Planverfassers sowie Auskünfte	gebührenfrei			
3.6.2	Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplanes				
3.6.2.1	Abweichung	gebührenfrei			
3.6.2.2	Ausnahme	gebührenfrei			
3.6.2.3	Befreiung				je 124,00 bis 6.000,00
3.7	Bautechnische Prüfung (52.10.06)				
3.7.1	Beratung des Bauherren oder Planverfassers sowie Auskünfte	gebührenfrei			
3.8	Baukontrolle, Bauabnahme, Gebrauchsabnahme (52.10.07)				
3.8.1	Beratung des Bauherren oder Planverfassers sowie Auskünfte	gebührenfrei			
3.8.2	Bauüberwachung (§ 66 LBO)				
3.8.2.1	Bauüberwachung (§ 66 LBO) und bis zu zwei Abnahmen (§ 67 LBO)			1 ‰ der Baukosten, mind. 248,00	
3.8.2.2	Für jede weitere Abnahme (§ 67 LBO) einschl. Wiederholung eines erfolglos verlaufenen Termins		62,00		
3.8.2.3	Für jede sonstige erforderliche Baukontrolle		62,00		
3.8.3	Schlußabnahme (§ 67 LBO) einschl. Schlußabnahmeschein (auf Antrag, wenn in der Baugenehmigung nicht gefordert)		62,00		
3.9	Wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten (52.10.08)				
3.9.1	Beratung des Bauherren oder Planverfassers sowie Auskünfte	gebührenfrei			
3.9.2	Wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten				
3.9.2.1	Brandverhütungsschau		62,00		
3.9.2.2	Nachschau		62,00		

Ordnungs- ziffer	Bezeichnung (Produkt-Nr.)	Gebühr in €			
		Festgebühr	Zeitgebühr je Stunde	Wertgebühr	Rahmen- gebühr
3.9.3	Nachprüfung überwachungsbedürftiger Anlagen und Einrichtungen		62,00		
3.9.4	Fliegende Bauten, Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme (§ 69 LBO)		62,00		
3.10	<i>Bauordnungsbehördliche Maßnahmen (52.10.09)</i>				
3.10.1	Beratung des Bauherren oder Planverfassers sowie Auskünfte	gebührenfrei			
3.10.2	Anordnungen zur Durchsetzung rechtmäßiger Zustände (insbes. Baueinstellung, Nutzungsuntersagung, Beseitigung, Versiegelung)		62,00		
3.11	<i>Führen, Bereitstellen des Baulastenverzeichnisses einschl. Auskünfte (52.10.11)</i>				
3.11.1	Beratung des Bauherren oder Planverfassers sowie Auskünfte	gebührenfrei			
3.11.2	Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis	je Baulasten- blatt 30,00			
3.11.3	Bearbeitung der Baulasterklärung (§ 71 LBO)	je 124,00			
3.12	<i>Allgemeine Bauberatung (52.10.12)</i>				
3.12.1	Beratung des Bauherren oder Planverfassers sowie Auskünfte	gebührenfrei			
3.12.2	Erteilung von Bestätigungen über die Verfahrensfreiheit nach LBO	gebührenfrei			
3.12.3	Führen und Bereitstellen der Registratur - Auskünfte		62,00		
3.12.4	Gewährung von Akteneinsicht - Auskünfte		62,00		
3.13	<i>Denkmalschutzrechtliche Genehmigungsverfahren einschl. Denkmalförderung (52.30.02)</i>				
3.13.1	Beratung des Bauherren oder Planverfassers sowie Auskünfte	gebührenfrei			
3.13.2	Denkmalschutzrechtliche Entscheidungen				
3.13.2.1	Genehmigung	gebührenfrei			
3.13.2.2	Zustimmung	gebührenfrei			
3.13.3	Antragsprüfung und Gewährung finanzieller Fördermittel	gebührenfrei			
3.13.4	Erteilung von Steuerbescheinigungen gem. §§ 7i, 10f, 11b EStG	gebührenfrei			
3.14	<i>Straßenrecht</i>				
3.14.1	Beratung des Bauherren oder Planverfassers sowie Auskünfte	gebührenfrei			
3.14.2	Ausnahme von Anbauverboten / Zustimmung zur Baugenehmigung an Landes- und Kreisstraßen sowie Bundesfernstraßen (§ 22 Landesstraßengesetz)				62,00 bis 1.000,00

Ordnungs- ziffer	Bezeichnung (Produkt-Nr.)	Gebühr in €			
		Festgebühr	Zeitgebühr je Stunde	Wertgebühr	Rahmen- gebühr
3.15	Wasserrecht (55.20.02)				
3.15.1	Beratung des Bauherren oder Planverfassers sowie Auskünfte	gebührenfrei			
3.15.2	Einleiten von Stoffen aus Haushalten (§ 96 WG)				
3.15.2.1	Erlaubnis				62,00 bis 30.000,00
3.15.2.2	Bewilligung				372,00 bis 30.000,00
3.15.3	Genehmigung von Anlagen in, über oder an oberirdischen Gewässern (§ 76 i.V.m. § 96 WG)				62,00 bis 30.000,00
3.15.4	Zulassungsentscheidungen im Zusammenhang mit Bauvorhaben (§ 98 WG)				62,00 bis 30.000,00
3.15.5	Entscheidungen und Anordnungen im Zusammenhang mit dem Wasserablauf (§ 81 WG)				62,00 bis 30.000,00
3.15.6	Entscheidungen und Anordnungen im Zusammenhang mit dem Durchleiten von Wasser (§ 88 WG)				62,00 bis 30.000,00
3.15.7	Verlängerung der Geltungsdauer von Entscheidungen			¼ der Gebühr nach Ziffern 3.15.2 bis .6, mind. 62,00	
3.15.8	Ablehnung der Geltungsdauer von Entscheidungen			¼ der Gebühr nach Ziffern 3.15.2 bis .6, mind. 62,00	
3.15.9	Rücknahme der Geltungsdauer von Entscheidungen			½ bis zum vollen Betrag der Gebühr nach Ziffern 3.15.2 bis .6, mind. 62,00	
3.16	Entscheidungen im Immissionsschutzrecht (56.10.06)				
3.16.1	Beratung des Bauherren oder Planverfassers sowie Auskünfte	gebührenfrei			
3.16.2	Entscheidungen gemäß				
3.16.2.1	Verordnung über kleine und mittlere Verbrennungsanlagen (1. BlmschV)		62,00 / Std. mind. 124,00		
3.16.2.2	Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub (7. BlmschV)		62,00 / Std. mind. 124,00		
3.16.2.3	Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung (27. BlmschV)		62,00 / Std. mind. 124,00		
3.17	Schornsteinfegerwesen (52.10.10)				
3.17.1	Beratung des Bauherren oder Planverfassers sowie Auskünfte	gebührenfrei			
3.17.2	Verfolgung der vom Bezirksschornsteinfegermeister festgestellten Beanstandungen	gebührenfrei			

Ordnungs- ziffer	Bezeichnung (Produkt-Nr.)	Gebühr in €			
		Festgebühr	Zeitgebühr je Stunde	Wertgebühr	Rahmen- gebühr

Einzelatbestände bei verschiedenen Organisationseinheiten

4.1	Referat Schulen und Sport				
4.1.1	Beglaubigung von Schulzeugnissen pro Stück unabhängig von der Seitenzahl				
4.1.1.1	wenn die Kopie von der beglaubigenden Stelle gefertigt wird (zzgl. der Kopiekosten nach 4.1.2)	1,70			
4.1.1.2	wenn die Kopie mitgebracht wird	5,50			
	<i>Bei Abgangs- oder Abschlusszeugnissen sind die ersten fünf Exemplare gebührenfrei</i>				
4.1.2	Kopien eines Schulzeugnisses pro Seite, max. 1,00 unabhängig von der Seitenzahl (ohne Beglaubigung)	0,50 max. 1,00			
	<i>Bei Abgangs- oder Abschlusszeugnissen sind die ersten fünf Exemplare gebührenfrei</i>				
4.1.3	Ausstellung von Ersatzzeugnissen (z.B. nach Verlust)				
4.1.3.1	wenn die Zeugnisse als elektronische Daten vorhanden sind	17,00			
4.1.3.2	wenn für die Ausstellung in Archivbeständen gesucht werden muss	65,00			
4.1.4	Ausstellung eines Ersatzschülersausweises	3,00			

4.2	Referat Steuern				
4.2.1	Ausgabe einer Ersatzhundesteuermarke (11.30.03)	10,00			
4.2.2	Erteilung einer Wohnberechtigungsbescheinigung (52.20.05)	gebührenfrei			
4.2.3	Erteilung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung (11.32.03)	13,00			

4.3	Referat Kämmerei und Controlling				
4.3.1	Übernahme einer Bürgschaft durch die Stadt (Bürgschaftsgebühr) (11.12.03)			0,5% der Bürgschaftssumme, mindestens 80,00	
	Ausnahmen: 1. Gesetzliche Ausfallbürgschaften für Wohnungsbaudarlehen der Landeskreditbank Baden-Württemberg 2. Zwischenbürgschaften 3. Bürgschaften, die überwiegend im öffentlichen Interesse übernommen werden			gebührenfrei	

Ordnungs- ziffer	Bezeichnung (Produkt-Nr.)	Gebühr in €			
		Festgebühr	Zeitgebühr je Stunde	Wertgebühr	Rahmen- gebühr
4.4	Referat Stadtentwicklung und Stadtplanung (51.10)				
4.4.1	Beratung des Bauherrn oder Planverfassers sowie Auskünfte bis zu einer Zeitdauer von 30 Minuten	gebührenfrei			
	<i>Beratung und Auskünfte mit einem Zeitaufwand größer 30 Minuten werden nach Ziff. 1.3 des allg. Teils des Gebührenverzeichnisses abgerechnet.</i>				
4.4.2	Erstellung von Planabzügen in Papier oder Abgabe in digitaler Form				
4.4.2.1	Planabzüge schwarz/weiß				
	DIN A4	7,50			
	DIN A3	10,00			
	größer A3 bis 20 dm ²	13,00			
	größer 20 dm ²	0,65 pro dm²			
4.4.2.2	Planabzüge farbig				
	DIN A4	9,00			
	DIN A3	15,00			
	größer A3 bis 20 dm ²	20,00			
	größer 20 dm ²	1,00 pro dm²			
4.4.2.3	Kopien des Textteil in DIN A4 pro Seite	1,00			
	Mindestgebühr bei Rechnungsstellung (Versand)	5,00			
4.4.3	Abgabe von Plandaten per E-Mail				
	digitale Plandaten (farbig) pro Textteil	10,00			
	digitale Plandaten (farbig) pro Plan	10,00			
4.4.4	Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen				
4.4.4.1	Sanierungsgenehmigung/-versagung (§§ 144, 145 BauGB)	gebührenfrei			
4.4.4.2	Erteilung einer Steuerbescheinigung gem. § 7h, 10f, 11a EStG	gebührenfrei			